

Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG für Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Biblis, Block A und B (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Informationsforum zur Stilllegung und zum Abbau des
Kernkraftwerks Biblis am 27.05.2014 in Biblis

A. Rechtsgrundlagen für die Genehmigungsverfahren

- **Das Atomgesetz (AtG)**, insbesondere § 7 Abs. 3 AtG als zentrale Vorschrift, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wie bspw. die **Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)** für das Freigabeverfahren.
- Die Durchführung der Genehmigungsverfahren vollzieht sich speziell nach den Vorschriften der **Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)**.
- Ergänzend finden die Vorschriften des **Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)** Anwendung.
- Da es sich bei den beantragten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der beiden Anlagen vorliegend um UVP-pflichtige Vorhaben handelt, sind ferner die Vorschriften des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** anzuwenden.

B. Auslegung der Unterlagen (§ 6 AtVfV)

- Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV liegen die Genehmigungsanträge der RWE vom 06. August 2012, die beiden Sicherheitsberichte, die Kurzbeschreibungen und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU-Unterlage) für die Dauer von zwei Monaten **seit dem 05. Mai 2014 bis einschließlich 04. Juli 2014** beim Hessischen Umweltministerium sowie bei der Gemeinde Biblis für jedermann zur Einsicht aus.
- Ergänzend sind die Anträge und Unterlagen im Internet auf der Homepage des Hessischen Umweltministeriums unter <https://umweltministerium.hessen.de> verfügbar.
- Die Art und Weise der Information erfolgt grundsätzlich durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen.

C. Erhebung von Einwendungen (§ 7 AtVfV)

- Gemäß § 7 Abs.1 AtVfV können Einwendungen **während der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 04.07.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Umweltministerium (Genehmigungsbehörde) oder der Gemeinde Biblis unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden.
- Die **Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist** vorliegend, wie am 28.04.2014 öffentlich bekanntgemacht, **nicht zugelassen**. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine „einfache“ E-Mail, die nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, auch nicht geeignet, die gesetzliche Frist für die Erhebung von Einwendungen zu wahren (Beschlüsse des BVerwG vom 14.09.2010 – BVerwG 7 B 15.10 – und vom 17.06.2011 – BVerwG 7 B 79.10).

C. Erhebung von Einwendungen (§ 7 AtVfV)

- **Einwendungen, die erst nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, sind** sowohl im weiteren Verwaltungsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren **ausgeschlossen** (sog. „Präklusionswirkung“, § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV). Dies bedeutet, dass die Einwender im weiteren Verwaltungsverfahren nicht zu beteiligen sind und sich in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht auf die verspätet vorgebrachten Bedenken berufen können, da ihnen insoweit die Klagebefugnis fehlt.

D. Der Erörterungstermin (§§ 8 bis 13 AtVfV)

- Gemäß § 8 Abs. 1 AtVfV **sind nur die rechtzeitig** innerhalb der Auslegungsfrist **erhobenen Einwendungen mündlich zu erörtern.**
- Der Erörterungstermin verfolgt den Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und soll den Einwendern die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 8 Abs. 2 AtVfV).
- **Grundsätzlich ist der Erörterungstermin nicht öffentlich** (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV), d.h. zur Teilnahme berechtigt sind die Antragstellerin RWE und die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

D. Der Erörterungstermin (§§ 8 bis 13 AtVfV)

- Der Verhandlungsleiter besitzt aber die Entscheidungsbefugnis, weitere interessierte Personen zuzulassen, u.a. die Vertreter von Presse und Fernsehen. Ein Rederecht steht diesen Personen aber nicht zu.
- Gemäß § 13 AtVfV wird über den Erörterungstermin eine Niederschrift in Form eines Wortprotokolls gefertigt werden. Auf Anforderung wird denjenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eine Abschrift überlassen.

E. Behandlung der Einwendungen im Genehmigungsbescheid

- Sämtliche fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen der Begründung des Genehmigungsbescheids umfassend gewürdigt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 5 AtVfV).
- Der Genehmigungsbescheid selbst ist der Antragstellerin RWE und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Sofern in dem Genehmigungsverfahren mehr als 300 Personen Einwendungen erheben sollten, werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides ersetzt (vgl. § 15 Abs. 3 AtVfV).

Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG Planung EÖT

	2014											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Positive Aussage SV zu Sicherheitsbericht u. Kurzbeschreibung			X									
Bekanntmachung des Vorhabens (§ 4 AtVfV)				28.04								
Auslegung von Antrag und Unterlagen					05.05	bis	04.07					
Einwendungen während der Auslegungsfrist												
Bekanntgabe der Einwendungen an Antragsteller und die beteiligten Behörden, wenn deren Zuständigkeit berührt ist												
Prüfung der Einwendungen												
Vorbereitung EÖT												
Durchführung EÖT												X